Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/3 10Os8/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1987

Norm

StGB §71
StGB §269
StGB §298

Rechtssatz

Die Delikte nach § 298 Abs 1 StGB und § 269 Abs 1 StGB sind ungeachtet ihrer Einordnung in verschiedene Abschnitte des StGB letztlich doch insofern gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet, als sie durchwegs zu einer Behinderung staatlicher Organe an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben führen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 8/87
  Entscheidungstext OGH 03.03.1987 10 Os 8/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092089

Dokumentnummer

JJR_19870303_OGH0002_0100OS00008_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at